

Merkblatt für die Familienförderungsmaßnahme „Bezuschussung von Kinderbetreuung Studierender in besonderen Studienphasen“

Vorbemerkungen:

Diese Fördermaßnahme für mehr Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben wird aus Mitteln des Professorinnenprogramms II von Bund und Ländern finanziert. Die voraussichtliche Laufzeit der Maßnahme ist daher 2016-2020.

Zielgruppe:

Studierende, die studienbedingt phasenweise zusätzliche Kinderbetreuung benötigen

Förderbedingungen:

Es können grundsätzlich gefördert werden:

- Eingeschriebene Studierende der PH Schwäbisch Gmünd, die
- für ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren das Sorgerecht besitzen und
- die sich in einer Phase des Studiums befinden (bspw. Endphase mit erhöhtem Prüfungsaufwand, Praktikum, Auslandsaufenthalt), die zusätzliche Kinderbetreuung nötig macht.

Anträge können laufend eingereicht werden. Die rückwirkende Antragstellung ist möglich für max. 12 Monate seit dem Beginn der zusätzlichen Kinderbetreuung.

Förderumfang:

Der maximale Zuschuss pro Person pro Kalenderjahr beträgt 500 Euro.

Auszahlungsmodalitäten:

Die Zuschussung der zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgt i.d.R. in vollem förderfähigem Umfang, nachdem die antragstellende Person die Kinderbetreuung bereits gezahlt hat.

Antrags- und Vergabeprozess:

Für den Antrag steht auf der Seite des Büros für Gleichstellung und Familie (<http://www.ph-gmuend.de/einrichtungen/buero-fuer-gleichstellung-familie/angebote-fuer-vaeter-muetter/studieren-mit-kind/>) ein elektronisches Formular zur Verfügung. Dieses senden Sie bitte an die Gleichstellungsreferentin, Katrin Sorge (<mailto:gleichstellungsbuero@ph-gmuend.de>). Diese steht auch bei Fragen zur Verfügung.

Die Gleichstellungskommission entscheidet i.d.R. in ihrer nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags über die Förderung. In Ausnahmefällen ist die Entscheidung auch im Umlaufverfahren möglich.

Wenn die Summe der beantragten Mittel die Summe der vorhandenen Mittel übersteigt, kann die Gleichstellungskommission weitere Vergabekriterien (z.B. Einkommen oder Familienstand der antragstellenden Person, Alter des Kindes etc.) anlegen.

Die antragstellende Person erhält im Anschluss an die Förderentscheidung einen Bescheid über den Umfang der Zuschussung sowie ggf. die Auszahlungsmodalitäten. Die Auszahlung der Zuschussung kann nur erfolgen, wenn ein Nachweis über die Höhe der gezahlten zusätzlichen Kinderbetreuungskosten eingereicht wird.